

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1956	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
12. 6. 56	Gesetz über die Handwerkszählung 1956	495
12. 6. 56	Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung	500
9. 6. 56	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Gesetzen über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken	506

Gesetz über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956).

Vom 12. Juni 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Kalenderjahr 1956 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Handwerkszählung erfaßt die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Tatbestände.

§ 3

Die Handwerkszählung erstreckt sich auf alle nach § 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.

§ 4

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 3 auskunftspflichtigen Betriebe auf Anfordern zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, unterliegen sie den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben aus Abschnitt A (Allgemeines) Nummern 1 bis 7 der Anlage zu diesem Gesetz nach § 12 Abs. 2 StatGes an die zuständige Handwerkskammer zur Ergänzung der Handwerksrolle ist zugelassen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juni 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Eingang:	Kartei:	Prüfung:	Statistisches Landesamt	Laufende Nummer:
----------	---------	----------	-------------------------	------------------

Handwerkszählung 1956

Durchgeführt auf Grund des Gesetzes über die Handwerkszählung 1956 vom 12. Juni 1956. Die Ausfüllung dieses Fragebogens ist gesetzliche Pflicht. Zur Beantwortung dieses Fragebogens sind alle auf Grund der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker und handwerklichen Nebenbetriebe (auch solche der öffentlichen Hand) verpflichtet. Angaben für evtl. bestehende Filialbetriebe sind in den Bogen des Hauptbetriebes einzubeziehen. Alle Angaben werden geheimgehalten und dienen nicht steuerlichen Zwecken.

Handwerkliche Nebenbetriebe haben die Fragen A 3, 4, 6, 8 bis 11, F 2 sowie die Abschnitte B, G und H nicht zu beantworten.

		Nicht ausfüllen
A. ALLGEMEINES		
1. a) Vor- und Familienname des Betriebsinhabers oder Name der in das Handelsregister eingetragenen Firma		
.....		
Betriebssitz: Gemeinde		
Kreis		
Straße		
Nr. Telefon: Amt		
Nr.		
b) Erster Inhaber (Name)		
geb. am:		
Meisterprüfung abgelegt im Jahre		
bei Handwerkskammer		
c) Zweiter Inhaber (Name)		
geb. am:		
Meisterprüfung abgelegt im Jahre		
bei Handwerkskammer		
2. Hauptsächlich ausgeübtes Handwerk (Handwerkszweig) nach beiliegendem Verzeichnis:		
.....		
3. Betreiben Sie außer Handwerk noch Landwirtschaft, eine Gaststätte, ein Verkehrsgewerbe, Handel (mit nicht selbst hergestellten Erzeugnissen) oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit?		ja oder nein
wenn ja:		
a) welche:		
.....		
b) überwiegt die handwerkliche Tätigkeit gegenüber jeder einzelnen der unter a) angegebenen Tätigkeiten; liegt also der wirtschaftliche Schwerpunkt des Betriebes gemessen an der Zahl der dafür eingesetzten Beschäftigten oder der geleisteten Arbeitsstunden im Handwerk?		ja oder nein
.....		
4. Gehört zum Handwerksbetrieb ein Ladengeschäft der gleichen Branche (auch Verkaufsraum oder Annahmestelle)?		ja oder nein
.....		
5. Ist der Betrieb handwerklicher Nebenbetrieb eines Unternehmens des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Energieversorgung oder eines sonstigen Wirtschaftszweiges?		ja oder nein
wenn ja:		
a) welchem Wirtschaftszweig gehört das Unternehmen an?		
.....		
b) wird der Nebenbetrieb von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts betrieben (wie Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Zweckverband, Sozialversicherungsträger)?		ja oder nein
.....		
6. Ist der Inhaber des Handwerksbetriebes im Handelsregister eingetragen?		ja oder nein
.....		
7. Besitzt der Betriebsinhaber (oder der Betriebsleiter) die Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen?		ja oder nein
wenn ja:		
a) auf Grund einer Meisterprüfung im Handwerk?		ja oder nein
.....		
b) auf Grund einer Verleihung im Handwerk?		ja oder nein
.....		

8. Wenn Landwirtschaft einschl. Gartenbau (Eigenland und Pachtland — jedoch nicht Deputatland — zusammen) betrieben wird:

- a) wie groß ist die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche? 1) Hektar Ar
- b) wie groß ist die landwirtschaftliche Nutzfläche? 2) Hektar Ar

1) Hier sind auch Waldland, Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer usw. einzubeziehen.
 2) Hierzu rechnen Acker, Gartenland, Wiese, Weide, Rebfläche, Obstanlagen, Baumschulen und Korbweidenanlagen.

9. Arbeitet der Handwerksbetrieb

- a) ganz oder überwiegend im eigenen Gebäude bzw. auf eigenem Grundstück?
 ja oder nein
- b) ganz oder überwiegend in gemieteten Räumen bzw. auf gemietetem oder gepachtetem Grundstück?
 ja oder nein

10. Machen Sie jährlich eine Inventur?
 ja oder nein

11. Melden Sie zur Industrieberichterstattung?
 ja oder nein

12. Gehört der Betriebsinhaber (oder der Betriebsleiter) einer Innung an?
 ja oder nein

Nicht ausfüllen

B. ALTERSVERSORGUNG UND KRANKENVERSICHERUNG DES INHABERS

1. In welcher Form haben Sie Ihre Altersversorgung geregelt?

- a) durch Angestelltenversicherung?
 ja oder nein
- b) durch Lebensversicherung?
 ja oder nein
- c) durch Halbversicherung (Halbdeckung in der Angestelltenversicherung)?
 ja oder nein
- d) durch sonstige Versicherungen (z. B. Invalidenversicherung, Spezialversicherungen wie für Schornsteinfeger, Bäcker u. a.)?
 ja oder nein
- e) Beziehen Sie bereits eine Rente aus einer dieser Versicherungen oder ist Ihnen eine Lebensversicherungssumme ausgezahlt worden?
 ja oder nein

2. Sind Sie Mitglied einer Krankenversicherung?

- a) bei einer Krankenkasse der Sozialversicherung (also einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Knappschafts-, Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder der Seekasse)?
 ja oder nein
- b) bei einer anderen Krankenkasse?
 ja oder nein

Nicht ausfüllen

C. BESCHAFTIGTE AM 31. 5. 1956

1. Beschäftigte Personen nach der Stellung im Betrieb

	Zahl der Beschäftigten		
	insgesamt	darunter	
		weiblich	Vertriebene
a) Tätige Inhaber			
b) Mithelfende Familienangehörige			
c) Betriebsleiter im Arbeitnehmerverhältnis			
d) Gesellen und sonstige Facharbeiter			
e) Angelernte und ungelernete Arbeiter			
f) Handwerkslehrlinge (einschl. Umschüler)			
g) Anlernlinge			
h) Technische und kaufmännische Angestellte einschl. Gewerbegehilfinnen			
i) Technische und kaufmännische Lehrlinge			
Beschäftigte insgesamt (ohne Heimarbeiter):			

2. **Wieviel Beschäftigte (ohne Inhaber) haben die Meisterprüfung in einem Handwerk bestanden?**

insgesamt
darunter weiblich

3. **Wieviel Heimarbeiter werden beschäftigt?** (Hier sind nur solche Personen zu zählen, für die der Betrieb eine Heimarbeiterkarte führt.)

insgesamt
darunter weiblich

4. **Wieviel Schwerbeschädigte sind im Betrieb tätig?**

Schwerbeschädigte sind Personen, die von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde als solche anerkannt sind, und Personen, die durch behördliche Entscheidung den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind.

a) Tätige Inhaber
b) Sonstige Beschäftigte

5. **Altersgliederung der tätigen Inhaber, Gesellen und sonstigen Facharbeiter:**

Stellung im Betrieb	unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr
a) Tätige Inhaber									
b) Gesellen und sonstige Facharbeiter									

D. LÖHNE, GEBÄLTER UND SOZIALBEITRÄGE IM KALENDERJAHR 1955

(einschl. Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge)

(Für Inhaber und für mithelfende Familienangehörige, die in keinem Lohn- oder Lehrverhältnis stehen, ist **kein** Betrag anzusetzen. **Handwerkliche Nebenbetriebe** machen nur Angaben für diesen Nebenbetrieb.)

- Bruttosumme der gezahlten Löhne (ohne Heimarbeiterlöhne) einschl. der gewährten Naturalbezüge (z. B. Kost, Logis)
- Bruttosumme der gezahlten Löhne für Heimarbeiter
- Bruttosumme der gezahlten Gehälter einschl. der gewährten Naturalbezüge (z. B. Kost, Logis)
- Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur Sozialversicherung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
- Durchschnittliche Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (ohne Heimarbeiter) im Kalenderjahr 1955

(Wo die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger im Laufe des Jahres stark geschwankt hat, kann die Zahl **geschätzt** werden.)

Wert in vollen DM
.....
.....
.....
.....
.....
.....

E. ANTRIEBSMASCHINEN UND STROMVERBRAUCHENDE GERÄTE IM HANDWERKSBETRIEB (ohne Kraftfahrzeuge)

- Elektro-Motoren (einschl. Einzelantrieb und eingebauter oder fest verbundener Motoren)
- Sonstige stromverbrauchende Geräte und Gegenstände (ausgenommen für Raumbelichtung und Raumheizung)
- Sonstige Antriebsmaschinen (hierher gehören Benzin-, Diesel-, Gas-, Windmotoren, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen)

Stück	installierte Gesamtleistung
.....	kW.....
.....	kW.....
.....	PS.....

**Drittes Gesetz über Änderungen und Ergänzungen
von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung
(Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR).**

Vom 12. Juni 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 165 bis 167 der Reichsversicherungsordnung erhalten die Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) mit der Abweichung nach § 1 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437). Diese Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In § 165 Abs. 1 werden nach der Nummer 2 die Nummern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder eines Ruhegeldes aus der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen, diese Rente (Ruhegeld) beantragt haben und während der letzter fünf Jahre vor Stellung des Rentenantrags mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren,

4. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben; dies gilt auch für Hinterbliebene von solchen Angestellten, die während der letzten fünf Jahre vor dem Tode mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.“

b) In § 165 Abs. 2 werden die Worte „alle diese“ durch die Worte „die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten“ ersetzt.

c) Dem § 165 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind; für die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Personen ferner, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 3 versichert sind.“

2. § 167 a wird gestrichen.

3. In § 172 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) wird Nummer 7 gestrichen.

4. § 176 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Nummer 4 folgenden Wortlaut:

„4. Empfänger von Renten und Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder eines Ruhegeldes oder einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten, die nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen gehören.“

Außerdem wird in Absatz 1 letzter Satz „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch „Abs. 4“.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann die Satzung der Krankenkasse das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 182 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

6. Dem § 186 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Hausgeld.“

7. Dem § 195 a wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten werden die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 genannten Leistungen in entsprechender Anwendung des § 182 Abs. 1 Nr. 2 und des § 385 Abs. 2 berechnet.“

8. Der § 201 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 201

Das Sterbegeld beträgt beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohns, mindestens jedoch einhundert Deutsche Mark. Beim Tode eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten ist für die Bemessung des Sterbegeldes der gleiche Grundlohn wie für die Bemessung der Beiträge maßgebend.“

9. In § 204 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

10. In § 205 a wird dem Absatz 4 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 195 a Abs. 9 gilt entsprechend.“

11. Der § 205 b erhält folgenden Wortlaut:

„§ 205 b

Der Versicherte erhält beim Tode des Ehegatten oder eines lebend geborenen Kindes und solcher Angehöriger, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten und von ihm überwiegend unterhalten worden sind, Sterbegeld in Höhe des halben satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark. Es ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war. Bei Totgeburten kann die Satzung ein Sterbegeld zu billigen.“

12. Dem § 216 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige, solange sie in einer Anstalt dauernd zur Pflege untergebracht sind, in der sie im Rahmen ihrer gesamten Betreuung Krankenpflege erhalten.“

13. Dem § 234 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten tritt an die Stelle des Beschäftigungsortes der Wohnort; sie können auf Antrag bei der Kasse des letzten Beschäftigungsortes verbleiben.“

14. Dem § 235 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In die Landkrankenkasse gehören auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die während des letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder nach Absatz 1 und 2 oder zuletzt vor Stellung des Rentenanspruches Mitglieder der Landkrankenkasse nach § 238 waren; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen.“

15. Dem § 243 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In die besondere Ortskrankenkasse gehören auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die während des letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder zuletzt vor Stellung des Rentenanspruches Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 waren; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen.“

16. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 243 Abs. 2 gilt entsprechend.“

17. Dem § 245 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In die Betriebskrankenkasse gehören auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die während des letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder nach Absatz 3 und 4 waren; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen.

(6) Werden Betriebskrankenkassen neu errichtet, so gehören ihnen auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die

während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses dem Betrieb angehört haben, für den die Betriebskrankenkasse neu errichtet wird; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen. Diese Versicherten sind auf die in Absatz 1 genannte Mindestzahl der Versicherungspflichtigen anzurechnen.“

18. Dem § 250 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In die Innungskrankenkasse gehören auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die während des letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 oder zuletzt vor Stellung des Rentenanspruches Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 waren; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen.“

19. Der § 306 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 306

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Personen, beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

(2) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherungspflichtigen beginnt mit dem Tage der Stellung des Rentenanspruches.“

20. Dem § 312 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitgliedschaft der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten endet mit dem Tode oder dem endgültigen Entzug der Rente. Für den Zeitraum des Ruhens der ganzen Rente werden Beiträge nicht erhoben und Leistungen nicht gewährt.“

21. a) In § 313 Abs. 1 wird hinter „§ 312“ eingefügt „Abs. 1“.

b) Der § 313 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden, im Falle des § 311 nach Beendigung der Kassenleistungen oder im Falle des § 312 Abs. 2 und des § 315 a nach Beendigung der Mitgliedschaft anzeigen.“

22. Nach § 315 wird ein neuer § 315 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 315 a

- (1) Als Mitglieder gelten

1. Personen, die während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenanspruches mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und eine Invalidenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder ein Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug der Rente oder des Ruhegeldes zu erfüllen.

2. Hinterbliebene der in § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die eine Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beantragt haben, ohne die Voraussetzungen hierfür zu erfüllen; dies gilt auch für Hinterbliebene von solchen Angestellten, die während der letzten fünf Jahre vor dem Tode mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Stellung des Rentenantrages. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung des Rentenantrages endgültig geworden ist.

(3) § 165 Abs. 6 gilt entsprechend."

23. In § 317 werden nach dem Absatz 4 die neuen Absätze 5, 6 und 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beantragen, haben mit dem Antrag eine Meldung für die zuständige Krankenkasse einzureichen. Der zuständige Rentenversicherungsträger hat die Meldung unverzüglich an die zuständige Krankenkasse weiterzugeben.

(6) Nimmt eine der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, für die eine andere als die bisherige Kasse zuständig ist, so hat die für das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zuständige Kasse dies der bisher zuständigen Kasse und dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet.

(7) Das Ende, den Entzug, den Wegfall oder das Ruhen der ganzen Rente hat der Rentenversicherungsträger der Kasse unverzüglich mitzuteilen."

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

24. Der § 380 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 380

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufzubringen."

25. a) In § 381 Abs. 1 wird das Wort „Versicherungspflichtige“ ersetzt durch die Worte „die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Versicherten;“.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Renten-

versicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach Maßgabe des § 385 Abs. 2.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zum Beginn der Rente. Beiträge, die sie vom Beginn der Rente bis zur Zustellung des die Rente gewährenden Bescheides entrichtet haben, werden ihnen zurückgezahlt.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder eines Ruhegeldes oder einer Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen, aber nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen gehören, erhalten auf ihren Antrag von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag einen Betrag, der dem Durchschnitt der von den Rentenversicherungsträgern für die Pflichtversicherten zur Verfügung gestellten Beiträge entspricht, wenn sie nachweisen, daß sie als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Den gleichen Anspruch haben Empfänger von Renten und Hinterbliebenenrenten aus den Versicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind.“

26. Dem § 383 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten.“

27. In § 385 wird nach dem Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) Bei Bemessung der Beiträge nach § 381 Abs. 2 wird von einem durchschnittlichen Grundlohn ausgegangen. Er wird berechnet:

1. Für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und die Seeskrankenkasse aus dem durchschnittlichen Grundlohn der versicherungspflichtigen Mitglieder (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2) aller dieser Kassen für den Bereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Hierbei bleiben die Grundlöhne der Betriebskrankenkassen der Bundesbahn, der Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums außer Betracht.
2. Für die Betriebskrankenkassen der Bundesbahn, der Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums aus dem durchschnittlichen Grundlohn der versicherungspflichtigen Mitglieder (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2) dieser Kassen so-

wie aller Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die durchschnittlichen Grundlöhne sind aus den Ergebnissen des letzten Geschäftsjahres zu errechnen und um fünfzehn vom Hundert zu kürzen. Die Beiträge sind um ein Drittel niedriger zu bemessen als für die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Versicherten, die im Falle der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Gehaltes oder Lohnes haben."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

28. Dem § 393 wird der bisherige § 393a als Absatz 2 angefügt und danach ein neuer § 393a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 393a

Der Bundesminister für Arbeit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Bundesverbände Verwaltungsvorschriften über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne und über das Beitragseinzugsverfahren."

29. Der § 477 erhält die Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41).

Diese Fassung wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „wenn sie bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind" wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4 die im § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die während des letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder nach den Nummern 1 bis 3 oder zuletzt vor Stellung des Rentenantrages Mitglieder nach § 478 Abs. 1 waren; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen."

30. An die Stelle des § 488 Abs. 1 treten folgende Absätze:

„(1) Die Mittel für die See-Krankenversicherung sind von den Reedern, den Versicherten, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten aufzubringen.

(2) Die Beiträge für die in § 477 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versicherten werden jeweils zur Hälfte von ihnen und den Reedern getragen. § 381 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zu den Aufwendungen für die in § 477 Nr. 4 bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach Maßgabe des § 385 Abs. 2.

(4) § 381 Abs. 3 ist anzuwenden."

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

31. Nach § 513 werden die §§ 514 und 515 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 514

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die bei Beendigung ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses bei einer Ersatzkasse versichert waren, gehören dieser Kasse an.

(2) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten gehören der Ersatzkasse an, der die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versicherten angehört haben.

(3) Die §§ 306 Abs. 2, 312 Abs. 2, 313 Abs. 2, 315a bis 317 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 515

(1) Die Mittel für die Krankenversicherung der in § 514 bezeichneten Versicherten werden durch die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und durch den Träger der Rentenversicherung der Angestellten aufgebracht. § 381 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung. Für die Bemessung der Beiträge gilt § 385 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß für Versicherte der Ersatzkassen, deren Geschäftsbereich sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, die Vorschriften für die Betriebskrankenkassen der Bundesbahn, der Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums entsprechend anzuwenden sind.

(2) Für die Bestimmung der Zahltage und für das Beitragseinzugsverfahren gilt § 393a."

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rentner nach § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) für den Fall der Krankheit versichert ist und zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten gehört, kann bis zum 31. Dezember 1956 die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, der er während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenantrages mindestens zwei- und fünfzig Wochen angehört hat. Dies gilt auch für seine nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen. Versicherte, die Rente oder Ruhegeld nach dem Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) beziehen und die vor Stellung ihres Rentenantrages einer gesetzlichen Angestelltenkrankenkasse angehört haben, die nicht mehr besteht oder deren Sitz sich im Ausland befindet, sind, sofern sie bis zum 31. Dezember 1956 einen Aufnahmeantrag stellen, von einer der bestehenden Ersatzkassen aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedschaft bei der nach Absatz 1 zuständigen Kasse beginnt mit dem Ersten des auf

den Eingang des Antrages folgenden Monats; bis dahin bleibt sie bei der bisher zuständigen Kasse bestehen.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Versicherten, die einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei einer anderen als der bisher zuständigen Kasse nicht stellen, bleiben Mitglieder ihrer bisherigen Kasse.

§ 3

(1) Bei der zweiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Rentenzahlung haben die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Versicherten bei der rentenzahlenden Poststelle eine von der nunmehr zuständigen Krankenkasse beglaubigte Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft abzugeben.

(2) Der Krankenkasse ist der Rentenbescheid vorzulegen; ferner sind die Voraussetzungen der Mitgliedschaft glaubhaft zu machen.

§ 4

Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Rente gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist, können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der sie vor dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuletzt Mitglied waren. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Als Tag der Antragstellung im Sinne des § 306 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 5

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten zahlen während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes monatlich achtunddreißig Millionen Deutsche Mark als Vorschuß auf die nach diesem Gesetz zu zahlenden Beiträge an die vom Bundesminister für Arbeit zu bestimmende Stelle.

§ 6

Beträgt bei einer Krankenkasse die Zahl der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten mehr als ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl und wird die Kasse dadurch wirtschaftlich unangemessen belastet, so kann der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm bestimmte Stelle bis zum 31. Dezember 1960 auf Antrag der Kasse zulassen, daß die Kürzung des Grundlohns nach § 381 Abs. 2 ganz oder teilweise und für eine bestimmte Zeitdauer unterbleibt.

§ 7

Der Bundesminister für Arbeit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rentner nach § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) für den Fall

der Krankheit versichert ist oder nach § 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689) freiwillig versichert ist und nicht zu den in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten gehört, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen; er hat dies der Kasse innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzuzeigen.

(2) Die Mitgliedschaft wird nicht unterbrochen, wenn der Versicherte Beiträge vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an entrichtet, andernfalls beginnt die Versicherung an dem Tage des Einganges der Anzeige bei der Kasse.

(3) Für die Bemessung des Beitrages der nach Absatz 1 Versicherten gilt § 385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. § 313a der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

§ 9

Bei Versicherten, die Rente oder Ruhegeld nach dem Gesetz über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) beziehen, tritt für die Berechnung der Frist des § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung der 1. Juli 1944 an die Stelle des Zeitpunktes der Stellung des Rentenanstrages.

§ 10

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften (§ 13 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 689 — und Nummer 7 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1947 — Arbeitsblatt für die britische Zone S. 117) bestehenden Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Zusatzsterbegeldversicherungen erlöschen. Die bestehenden Zusatzsterbegeldversicherungen werden bei dem nach diesem Gesetz zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weitergeführt:

1. Auf das Zusatzsterbegeld ist der Betrag anzurechnen, um den sich das Pflichtsterbegeld nach den §§ 201 und 205b gegenüber dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlenden Pflichtsterbegeld erhöht hat.
2. Die Satzung der Kasse bestimmt die Höhe des monatlichen Beitrages zur Zusatzsterbegeldversicherung; dieser darf den Betrag von fünf Deutsche Pfennig für je fünf Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Neue Zusatzversicherungen können nicht mehr abgeschlossen werden.

(3) Übersteigt das beim Tode eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 bezeichneten Versicherten auf Grund einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse zu zahlende Sterbegeld das nach diesem Gesetz zu zahlende Sterbegeld, so gilt der Unterschiedsbetrag als Zusatzversicherung; Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11

(1) Soweit bei der Durchführung der Krankenversicherung der Rentner nach dem Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gesamtausgaben der Krankenkassen die Gesamteinnahmen übersteigen, zahlen die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten den Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrages werden die Verwaltungskosten mit zwei Zehnteln der Verwaltungskosten der allgemeinen Krankenversicherung angesetzt. Die Ausgaben für Arzneien und Heilmittel sowie für Krankenhauspflege werden nur bis zu der Höhe je Mitglied und Jahr berücksichtigt, die der Kostensteigerung bei diesen Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung gegenüber dem Jahre 1952 entspricht.

(2) Die Träger der Rentenversicherungen bringen die erforderlichen Mittel nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 505) auf.

(3) Der Bundesverband der Ortskrankenkassen verteilt die aufgebrachten Mittel an diejenigen Krankenkassen, bei denen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Ausgaben für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner die Einnahmen überstiegen haben, im Verhältnis der Unterschiedsbeträge. Die Bundesbahnversicherungsanstalt führt den auf sie nach den Absätzen 1 und 2 entfallenden Anteil an die Bundesbahnbetriebskrankenkasse und an die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums unmittelbar ab.

§ 12

Die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (§ 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 287 —, Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 409 —) wird durch die Vorschriften dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 3

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgender Maßgabe:

1. In Artikel 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des § 1 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) der § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer Einkommensgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung des Landes Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150).

2. Artikel 1 Nr. 14 bis 18 ist erst anzuwenden, wenn die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Land Berlin in Kraft gesetzt werden.
3. Artikel 1 Nr. 31 gilt nur, insoweit die Ersatzkassen die gesetzliche Krankenversicherung im Land Berlin bereits durchführen, im übrigen von dem Zeitpunkt ab, an dem die Ersatzkassen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung ihre Tätigkeit im Land Berlin wieder aufnehmen.
4. Artikel 2 §§ 1 bis 4 ist von dem in Nummer 2 und 3 genannten Zeitpunkt ab mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitgliedschaft nach § 1 bei der Kasse beantragt werden kann, der der Versicherte vor dem 8. Mai 1945 zuletzt zweiundfünfzig Wochen angehört hat.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über das Recht der Krankenversicherung der Rentner außer Kraft, soweit sie nicht für die knappschaftliche Krankenversicherung gelten. Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443);
2. die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689) mit Ausnahme des § 16 Abs. 1 und mit der Maßgabe, daß die §§ 2 bis 4, § 11 Abs. 1, §§ 12 bis 18, § 20 Abs. 1 und 2 für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner weitergelten;
3. die Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 170);
4. die Zweite Verordnung über die vorläufige Neufestsetzung des Pauschbetrages zur Deckung der Ausgaben der Rentnerkrankenversicherung vom 14. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 298);
5. die Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1082);
6. die Sozialversicherungsanordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 117);
7. die Sozialversicherungsanordnung Nr. 8 vom 30. Mai 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 195);
8. Nummer 5 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 425);
9. die Anordnung des Badischen Arbeitsministeriums über die Durchführung der Angestellten- und Handwerkerversicherung

In der französischen Besatzungszone des Landes Baden vom 5. Juni 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden S. 31).

(3) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. In der Sozialversicherungsdirektive Nr. 20 vom 1. Oktober 1946 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 19) wird in Nummer 2 das Wort „Krankenversicherung“ gestrichen und in Nummer 3 das Wort „Sozialversicherung“ ersetzt durch die Worte „Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung“.
2. In der Sozialversicherungsanordnung Nr. 29 vom 28. Oktober 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 395) werden in Nummer 1 die Worte „Kranken- und“ gestrichen.

(4) Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung bleiben im Land Bremen Rentner, die eine Invalidenrente (Ruhegeld) oder eine Witwenrente aus der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung oder eine Knappschaftsvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen, in diesen Versicherungen versicherungsfrei, sofern sie eine unter die §§ 165 bis 168 der Reichsversicherungsordnung fallende Tätigkeit ausüben.

(5) Bis zu einer Neuordnung des Rechtes der Arbeitslosenversicherung sind weiterhin in den Ländern Baden-Württemberg und Hessen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Personen zu entrichten, die zum Bezuge einer Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung berechtigt sind und eine unter die §§ 165 bis 168 der Reichsversicherungsordnung fallende Tätigkeit ausüben.

(6) Soweit in § 96 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Vorschriften zur Vereinfachung des Lohnabzugs oder auf Vorschriften über die Krankenversicherung der Rentner Bezug genommen wird, tritt an ihre Stelle die Vorschrift des Absatzes 5.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juni 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Gesetzen über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1956 — 1 BvF 3/53 — in dem Verfahren wegen

Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 13. Januar 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 9) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 4. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 469) und vom 10. August 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 256) und des Zweiten Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 840) auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 13. Januar 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 9), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 4. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 469), das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 10. August 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 256) und das Zweite Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 840) sind nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. Juni 1956.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer